

# Nach Bleiben kommt Dasein

Dr. Norbert Cyrus ist Mitarbeiter am Hamburger Institut für Sozialforschung.



*Solidaritätsarbeit mit und für Flüchtlinge zielte lange Zeit vor allem darauf ab, das „Bleiben“ durchzusetzen. Daran anknüpfend konzentrierten sich solidarische Bemühungen zur Gestaltung des „Daseins“ vornehmlich auf die Fragen des diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlicher Unterstützung.*

In den letzten Jahren werden aber auch wieder weitergehende Themen wie die Bewegungsfreiheit und die Beschäftigungssituation der Flüchtlinge verstärkt aufgegriffen. Mit den aktuellen Kampagnen gegen die Residenzpflicht wird von den Flüchtlingen selber in öffentlichen Aktionen die Achtung und Beachtung des Menschenrechts auf Bewegungsfreiheit innerhalb eines Landes eingefordert. Noch weitergehender, aber politisch nicht wahrgenommen, wird in einer internationalen akademischen Diskussion inzwischen die Frage der Begründung und Bewertung der Idee allgemeiner individueller Bewegungsfreiheit zwischen Staaten intensiv und differenziert behandelt.

Auch die Beschäftigungssituation von Flüchtlingen wird inzwischen breiter diskutiert. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels gewinnt das Argument, dass die Ressourcen und Fähigkeiten der in Deutschland lebenden Flüchtlinge und ihrer Kinder für deutsche Arbeitsmärkte genutzt werden sollten, an Überzeugungskraft. Und im Zusammenhang mit der Bleiberechtsregelung wurde der Nachweis einer Beschäftigung, die lange Zeit durch Erlasse der Regierung faktisch verboten und nur in Ausnahmefällen möglich war, plötzlich zur Voraussetzung für das Bleiben erklärt.

Unter diesen Umständen waren und sind Flüchtlinge zur Hinnahme von Arbeitsbedingungen bereit, durch die geltende Arbeitsstandards teilweise grob verletzt werden. Sollen solche ungünstigeren oder gar ausbeuterischen Bedingungen als erforderlicher Preis für das Erreichen des Bleiberechts hingenommen werden? Die Beschäftigungssituation von Flüchtlingen ist damit auch in der Unterstützungsarbeit zu einem Thema geworden, für dessen Bearbeitung unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen keine einfachen Lösungen verfügbar sind. Möglicherweise lassen sich aber Anregungen und Ideen aus der laufenden Diskussion über den Schutz von WanderarbeiterInnen vor Arbeitsausbeutung gewinnen, die aktuell bei staatlichen Behörden, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen geführt wird.

Grundlage dieser Diskussion ist die Feststellung, dass Beschäftigungsrechte unabhängig vom Aufenthaltsstatus gelten sowie die Erkenntnis, dass zu ihrer Durchsetzung Angebote zur

## Arbeitsrechte für Flüchtlinge

Unterstützung von WanderarbeiterInnen auch in unangemeldeter Beschäftigung zu machen sind. Allerdings sind die Motive und Ziele der Angebote höchst unterschiedlich.

### **Richtlinie zu gleichem Lohn für gleiche Arbeit**

Von besonderer Bedeutung ist die so genannte „Richtlinie über Arbeitgeberstrafmaßnahmen“ (Richtlinie 2009/52/EG) der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2009. Darin werden alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Berechtigung des Lohns für geleistete Arbeit auch für irreguläre MigrantInnen in unangemeldeter Beschäftigung rechtlich anzuerkennen und Maßnahmen zur Information über die Ansprüche und Unterstützung bei der Durchsetzung anzubieten. Im Streitfall soll sogar für eine Berechnung der Ansprüche eine Beschäftigungsdauer von drei Monaten angenommen werden, falls ArbeitgeberInnen keine kürzere Beschäftigungsdauer nachweisen können. Mit dieser Regelung ist europaweit verbindlich geklärt, dass Rechte aus Beschäftigungsverhältnissen anerkannt und eingeklagt werden können. Allerdings ist das Hauptziel der Richtlinie die Bekämpfung irregulärer Migration. Die Richtlinie kann und wird auch so interpretiert, dass die Unterstützungsangebote nur an Personen gerichtet sind, die von den Behörden als irreguläre MigrantInnen in einem Beschäftigungsverhältnis aufgegriffen wurden.

### **Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung**

Auch die zweite wichtige Unterstützungslinie, die aktuell von

Behörden zur Unterstützung von ausgebeuteten WanderarbeiterInnen diskutiert wird, erweist sich bei näherem Hinsehen als zweischneidig. Zur Umsetzung des internationalen Verbots des Menschenhandels ist die Bundesregierung verpflichtet, besondere Unterstützungsangebote nicht nur für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, sondern auch zur Arbeitsausbeutung vorzuzahlen. Zur Klärung des Bedarfs und der Möglichkeiten der Unterstützung in diesem Feld hat das Bundesministerium für Arbeit eine „Studie zur Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ ausarbeiten lassen und im Dezember 2011 veröffentlicht. Die Forschungsgruppe hat eine umfassende empirische und rechtliche Bestandsaufnahme vorgenommen. Dabei wird u.a. festgestellt, dass Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

(§ 233 StGB) ein komplexer und schwer nachweisbarer Straftatbestand ist.

Empfohlen wird daher, von extremer Arbeitsausbeutung auszugehen und Unterstützung in einem Netzwerk von AkteurInnen breit und niedrigschwellig anzubieten. Hingewiesen wird darauf, dass das gegenwärtige rechtliche Verständnis von Arbeitsausbeutung unzureichend ist, da Beschäftigte sich aus unterschiedlichen Gründen mit ArbeitgeberInnen arrangieren und Bedingungen hinnehmen, die rechtlich als ausbeuterisch gelten. Eine Beschränkung der Unterstützungsangebote allein auf Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung kann insbesondere die Zielgruppe ausländischer Beschäftigter nicht erreichen, wenn zugleich eine Strafandrohung für unangemeldete Beschäftigte und irreguläre Einreisen und Aufenthalte besteht. Denn, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigen lässt,

dann wird aus dem vermeintlichen Menschenhandelsopfer ein/e irreguläre/r MigrantIn oder SchwarzarbeiterIn, die/der mit Bestrafung zu rechnen hat. Unter diesen Umständen vermeiden Beschäftigte in aller Regel den Kontakt und die Zusammenarbeit mit Kontrollbehörden.

### **Unterstützung durch Gewerkschaften**

Unterstützungsangebote für WanderarbeiterInnen machen inzwischen auch deutsche Gewerkschaften, die lange Zeit vor allem auf staatliche Kontrollen und Bestrafung gesetzt hatten, um Schwarzarbeit zu bekämpfen. WanderarbeiterInnen, die in unangemeldeten oder falsch deklarierten Rechtsformen beschäftigt wurden, galten vor allem als KonkurrentInnen und RechtsverletzerInnen. Inzwischen haben Gewerkschaften aber gelernt,

## **Ausbildungs- und Arbeitsverbote für Flüchtlinge abschaffen!**

Debatte um Arbeitsverbote - Es muss dringend gehandelt werden: Viele Jugendliche finden derzeit eine Ausbildung, doch die Ausländerbehörde lehnt ab.

Während die FDP und die Oppositionsparteien Arbeitsverbote für Flüchtlinge abschaffen wollen, stellt sich die Union quer. Damit leiden junge Flüchtlinge weiterhin: Sie finden Ausbildungs- und Arbeitsplätze und hoffen endlich, ein normales Leben führen zu können, doch die Ausländerbehörde lehnt, auf Basis der diskriminierenden Gesetzeslage, ab. Was mit den ArbeitsmigrantInnen passierte, wiederholt sich damit gegenwärtig bei den Flüchtlingen: Sie leben größtenteils seit vielen Jahren hier und werden auf Dauer in der BRD bleiben. Dennoch werden ihnen der Zugang zu Bildung, Arbeit und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verwehrt. Und dies, obwohl 30.000 Ausbildungsstellen allein im Jahr 2011 unbesetzt blieben.

Besonders problematisch ist die Situation für die 47.161 Flüchtling mit Aufenthaltsgestattung und die 87.839 geduldeten Flüchtlinge in Deutschland (Stand Ende 2011). Haben junge Asylsuchende oder Geduldete es mit großer Anstrengung und trotz vieler Hürden geschafft, Deutsch zu lernen und einen Schulabschluss zu erwerben, wird ihnen der nächste Stein in den Weg gelegt. Die Ausländerbehörden können geduldeten und gestatten Flüchtlingen ein Ausbildungsverbot erteilen, mit der Begründung, sie würden bei Ihrer Abschiebung nicht mitwirken oder schlicht, weil ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das heißt: Nach der Schule können viele Jugendliche keine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen. Sie sind zum Nichtstun verdammt. Auch wenn Flüchtlinge arbeiten dürfen, leiden sie unter der so genannten Vorrangprüfung:

Nur wenn sich kein Deutscher oder Ausländer mit sicherem Aufenthalt findet, dürfen sie die Arbeitsstelle antreten. In vielen Regionen stellt dies ein faktisches Arbeitsverbot dar, zudem lassen sich nur wenige ArbeitgeberInnen auf das komplizierte Genehmigungsverfahren ein.



Um diese Diskriminierung zu beenden ist es unabdingbar, das absolute Arbeits- und Ausbildungsverbot (§ 11 BeschVerfV) sowie auch das an die Dauer des Aufenthalts gebundene Arbeitsverbot (§ 10 BeschVerfV und § 61 AsylVfG) und die Vorrangprüfung abzuschaffen. Die absoluten Arbeits- und Ausbildungsverbote greifen in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein. Das tangiert die Menschenwürde, weil Flüchtlinge zu staatlichen Hilfeempfängern gemacht werden. Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, darf die Menschenwürde nicht migrationspolitisch relativiert werden. Es reicht daher nicht, wie derzeit diskutiert, das Arbeitsverbot auf neun Monate zu verkürzen. „Dass die Integrationsverweigerer Herrmann und Dobrindt von der CSU an den Arbeitsverboten und damit an den Ausbildungsverboten festhalten wollen, ist zynisch und menschenverachtend“, erklärt Nevroz Duman, Sprecherin der Flüchtlingsjugendinitiative Jugendliche Ohne Grenzen. „Sie schaden damit den Flüchtlingen und der gesamten Gesellschaft, denn so werden aus jungen motivierten Menschen Hilfeempfänger, die jeden Tag ein Stück Lebenswillen verlieren.“

Für Rückfragen und Interviewwünsche wenden Sie sich bitte an: Nevroz Duman | Jugendliche Ohne Grenzen | Tel: 06181-92308-0 | Mobil: 0152 07440974

WanderarbeiterInnen auch als Opfer (im Menschenhandelsdiskurs) oder KollegInnen anzusprechen. Denn mit der Erweiterung der EU um zwölf neue Mitgliedsstaaten ist es nicht mehr möglich, bestehende Arbeitsmarktstandards durch Kontrollen der Außengrenzen und Arbeitsplätze ohne Beteiligung der Beschäftigten selber durchzusetzen.

Zur offiziellen Gewerkschaftspolitik gehören heute Angebote für angemeldet beschäftigte WanderarbeiterInnen wie dem „Euopäischen Verein für Wanderarbeiterfragen“, dem Projekt „Faire Mobilität“ und einigen auf WanderarbeiterInnen spezialisierte Beratungsstellen. Daneben haben engagierte Gewerkschaftslinken mit Anlaufstellen für Migration und Arbeit (MigrAr) in neun deutschen Städten zusätzliche Angebote für irreguläre MigrantInnen in unangemeldeter Beschäftigung geschaffen. Die gewerkschaftlichen Anlaufstellen streben eine Zusammenarbeit mit migrantischen Selbstorganisationen und Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände an.

## ***Selbstorganisationen und Migrationsfachdienste***

Bei den migrantischen Selbstorganisationen und Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände wird ausbeuterische Beschäftigung von MigrantInnen und das Vorenthalten von Arbeitsrechten in Beratungen nur selten angesprochen und noch seltener bearbeitet, da es an Informationen über die rechtlichen Grundlagen der Ansprüche und ihrer Durchsetzung und die dazu bestehenden Instrumente fehlen. Die konkrete Bearbeitung ist zudem nicht im Mandat der Beratungsstellen enthalten und zudem sehr zeitaufwendig. Aber auch hier finden sich unterstützende Ansätze wie das von dem Caritas-Verband Osnabrück durchgeführte Projekt ASAW – Asylum Seekers Access to Work, in dem auch Möglichkeiten für eine Vermittlung von Wissen über Rechtsansprüche in der Beschäftigung erprobt werden.

Der Überblick vermittelt Hinweise, welche Ansätze zur Bearbeitung von

– sowohl informell wie offiziell angemeldeter – Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen in der Solidaritätsarbeit mit Flüchtlingen bestehen. Die hier vorgestellten Initiativen verdeutlichen, dass WanderarbeiterInnen und Flüchtlinge unabhängig vom Status Rechtsansprüche als Beschäftigte haben. Zur effektiven Durchsetzung dieser Rechtsansprüche ist Unterstützung erforderlich – aber auch möglich.

Norbert Cyrus referierte diesen Text im September 2012 anlässlich der Veranstaltung „Arbeitsrechte durchsetzen – auch ohne Arbeitsvertrag“ im Rahmen der Interkulturellen Wochen in Kiel. VeranstalterInnen waren der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., der Landeszuwanderungsbeauftragte Schleswig-Holstein, ver.di Kiel/Plön, die DGB Jugend und das Medibüro Kiel. Der Vortrag wird hier in Auszügen dokumentiert.

